

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 198.

Freitag, 26. August 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger zu 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Einzelnummern werden angenommen. Tagespreis 5 Pfg. für die Nummer des Abgabebetags bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rappanstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Pausitz Blatt 44 und die im Grundbuche für Riesa Blatt 816 und 920 auf den Namen des Bruno Hugo Müller eingetragenen Grundstücke sollen am

13. Oktober 1904, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Die Grundstücke sind nach dem Grundbuche — Foliar 52,3 Nr. groß und auf 36 766 M. — Pfl. geschätzt. Sie bestehen aus einem Wohngebäude mit Nebengebäuden, aus einem Fabrikgebäude mit Einrichtung zur Stahlabkühlung nebst Anbau, einem Gerüstapparat, Feld und Garten und aus einer auf fünf Pferdekräfte geschätzten Wasserkraft. Grundbesitzer der Grundstücke 16 630 M., der Maschinen 11 530 M. Steuerbeiträge 119,83. Die Grundstücke sind 1901 erworben worden, liegen in Pausitz unmittelbar an der Straße, während 36 Nr. Feld zur Flur Riesa gehören.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 18. Juli 1904 verkauften Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht existieren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Eintragung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des verfallenen Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 23. August 1904.

Königliches Amtsgericht.

Donnerstag, den 1. September 1904,
vormittags 9 Uhr

kommt im Auktionslokale hier 1 Wasino gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, den 24. August 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Rgl. Amtsgerichts.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 27. August d. J., von vormittags 1/2 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Ochsen zum Preise von 45 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.
Riesa, den 25. August 1904.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.
Riesener.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröba.

Sonnabend, den 27. August 1904, abends 8 Uhr im Gemeindegemeinde.

Tagesordnung: Mitteilungen. Wahl eines Vertrauensmannes und eines Stellvertreters von ihm für die land- und forstwirtschaftliche Berufsvereinschaft. Feststellung einer Liste am Wege nach Neugröba. Sparkassenrechnung aus dem Jahre 1903. Bauwesen. Wasserbeschaffung. Hieraus nichtöffentliche Sitzung.
Gröba, den 26. August 1904.

Schulze, Gemeindevorstand.

Freibank Merzdorf.

Sonnabend, den 27. August, von nachm. 1/2 6 Uhr an soll das Fleisch eines sehr fetten Schweines zum Preise von 35 Pfg. per Pfund verkauft werden.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 26. August 1904.

— Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz. Kommandeur General des XII. (I. R. S.) Armeekorps wohnte gestern vormittags auf dem Truppenübungsplatz Seiffahm der Disziplinierung des 2. Jäger-Regiments Nr. 19 bei.

— Bei dem diesjährigen zweiten Schützenfeste, das in allen Teilen bestens verliefen ist und allenthalben als wohlgegangenes wieder bezeichnet werden kann, war beim Kenn- und Preischießen der Kampf um die ersten Preise ein recht harter. Als Sieger auf die Preisliste gingen hervor:

Herr J. Schlichter mit 54 Ringen als 1.
Herr M. Kiesel . . . 54 . . . 2.
Herr M. Göbe . . . 53 . . . 3.

Auf Ehrenpreise:

Herr Franz Heitschel mit 51 Ringen als 1.
D. Wörth . . . 40 . . . 2.
A. Silberbrandt . . . 40 . . . 3.

Auf die Ehrenpreise gab den besten Schuss ab Herr W. Rottke. — Die Rekruten haben in beiden sächsischen Armeekorps wie folgt bei ihren Truppenübungen elayntreffen: Am 5. Oktober: die Rekruten der gesamten Kavallerie, des Trains und der Jägerbataillon; am 12. Oktober: die Rekruten der Infanterie-Regimenter Nr. 104, 108, 134, 139 und 181, der Grenadier-Regimenter Nr. 100 und 101 und der Feldartillerie-Regimenter Nr. 69 (Riesa) und 78; am 13. Oktober: die Rekruten der Infanterie-Regimenter Nr. 105, 107, 133 und 179, des Schützen-Regiments Nr. 108, des Jäger Bataillons Nr. 12, des Pionier-Bataillons Nr. 22 (Riesa) und der Feldartillerie-Regimenter Nr. 32 (Riesa) und 77.

— M. Es ist ersehnt! konnte der Soldat Paul Bepohl nach seiner Beurlaubung ausdrücken, wenn auch ein Tropfen Wehmut in diese Freude fiel. B. hatte während seiner Dienstzeit nicht den erhofften Erfolg von zu Hause erhalten. Um nun seine Eltern zu ärgern, wollte er durchaus in die Arbeiterschaft nach Dresden kommen. In diesem Zweck hatte er sich bereits zweimal eigenmächtig von seiner Truppe — Pionier-Bataillon Nr. 22 (Riesa) — entfernt, aber nur Krugungen erlebt. Am 10. August war die letzte Strafe verhängt und sofort am nächsten Tage rückte B. wieder ab; er stieg zunächst nach Weiden am R. Eisenbahn über zu verschicken. Dann wollte er nach Chemnitz, um sich dem Kriegsgericht zu stellen, wurde aber in Hainichen von einem Gendarm verhaftet und nach seiner Verurteilung zurückgebracht. B. gab aber seinen Plan nicht auf, sondern suchte einen Tag nach seiner Entlassung nachzuholen. Wegen Ungehorsamkeit stellte sich B. in der Riste von Torgau freiwillig bei einem Gemeindevorstand. Die Anklage gegen den auch bereits vor Dienstbeginn erkrankt verstorbenen B. lautet: erpöcklich auf eigenmächtige Entlassung von der Truppe.

Der Vertreter der Anklage betraf sich aber auf eine Entscheidung des Reichsmilitärgerichts, wonach schon Fahnenflucht vorliegt, wenn sich der Betreffende nur dem Dienst bei seinem Truppenteile entzieht, um zu einem anderen zu kommen. Er beantragte deshalb Verurteilung wegen Fahnenflucht. Das Gericht stellte sich auf denselben Standpunkt und verurteilte B. wegen Fahnenflucht in zwei Fällen zu acht Monaten Gefängnis und Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. — Da die Klagen wegen des durch die Einweisung der E. B. Frachtgeschiffahrt für viele Kreise der Industrie, des Handels und des Gewerbes Sachens hervorgerufenen Notstandes immer stärker und zahlreicher werden, haben mehrere Handels-Abgeordnete, welche die am stärksten betroffenen Handelsstellen vertreten, bei den Herren Ministern des Innern und der Finanzen eine Audienz wegen Erwägung gewisser Forderungen auf den Eisenbahnen, ähnlich den bei der Handwerkskammer bereits gewährten, erbeten. Der Herr Minister des Innern wird die Herren, zu denen u. a. aus der Dresdener Gegend die Abgeordneten Schrems, Gumbel, Reichsmann, Rubell und Schälge gehören, bereits Sonnabend, den 27. August, empfangen.

— Ein dem Bureau des deutschen Allgemeinen Parteitag der deutschen Reformpartei zugegangener Antrag verlangt Klärung der Angelegenheiten für Studierende Ausländer (ausschließlich der Stammesverwandten) an deutschen Hochschulen bezuglich, daß 1) der Aufnahmestellen für Ausländer nicht geschäftlich; 2) unsere inländischen Studenten durch Studierende Ausländer in keiner Weise benachteiligt werden; 3) durch Sonderbesteuerung der Ausländer (Erhöhung der Studiengebühren u.) unseren Studenten die Möglichkeit gegeben wird, Mittel zu gewinnen zur Ausbildung hochbegabter Söhne aus den niederen und unheimlichen Schichten der reichsdeutschen Bevölkerung. — Der Parteitag findet bekanntlich demnächst in Dresden statt.

— Was das sächsische Ministerium des Innern in einer Verordnung bekannt gibt, hat es in Erwägung gezogen, ob es sich empfiehlt, über Uniformierung und Bewaffnung der Polizeibeamten der sächsischen Gemeinden bescheidigende größere Maßstäbe zu stellen, wie solche im Jahre 1895 für Preußen getroffen worden sind. Die hierzu gehörigen Reichshauptmannschaften haben jedoch in ihrer Weisung die Notwendigkeit aber auch nur ein Bedauern für den Fall derartigen Beschlüssen nicht anerkannt, und das sächsische Ministerium im wesentlichen zustimmende Mitteilung des Innern bestimmt daher in der Verordnung, daß die bisher über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen aufrecht erhalten werden sollen. Diese Bestimmungen sind zusammengefaßt und, so weit nötig, ergänzt, dem Reichsminister vorgelegt worden. Daraus unterliegt es dem Gemeindevorstand für ihre Polizeibeamten einzuschickende Anweisung

und Bewaffnung, sowie jede Änderung der Genehmigung der Reichshauptmannschaft. Die Uniform darf nicht Veranlassung geben zu Verwechslungen mit den Uniformen der Reichsarmee, von Reichs- und Staatsbeamten sowie des Landgenossenschaftskorps. Alle auffällende Uniformierung und alle Kontrastfarben, die in keinem Verhältnis zu dem Wirkungskreise und der Bedeutung des Amtes stehen, sollen vermieden werden. Die Ausrüstung der Polizeibeamten mit einem Schleppblei darf im Zukunft nur dann genehmigt werden, wenn die in Frage kommende Polizeimannschaft mindestens sechs Köpfe stark ist. Neben dem Seitengewehr kann den Polizeibeamten die Führung von Schlagringen oder Gummihänden gestattet werden. Schusswaffen dürfen nur von der Polizeimannschaft größerer Städte und auch dort nur getragen werden, wenn dienstlich regelmäßig Schießübungen stattfinden. Die Dienstbeschlüsse „Stadtpolizei“, „Stadtpolizei“, „Ordnungsbau“ sind nicht mehr zulässig. Soweit eine bereits genehmigte Uniformierung und Bewaffnung mit den vorstehenden Grundätzen im Widerspruch steht, soll deren entsprechende Abänderung binnen angemessener, nicht zu kurz zu bemessender, das Antrags der bisherigen Städte gestattender Frist herbeigeführt werden. Das Führen von Schleppblei kann dabei denjenigen Polizeibeamten, die solche seither getragen haben, künftig aber hierzu nicht mehr berechtigt sein während, für ihre Person und Amtsbauer nachgelassen werden. Für die Städte Leipzig und Chemnitz bleiben die über die Uniformierung und Bewaffnung der hiesigen sächsischen Polizeimannschaften mit obersterhöchster Genehmigung erlassenen besonderen Vorschriften in Kraft.

— Das Berliner Reichspolizeipräsidium veröffentlicht folgende beherzigenswerte Warnung, auf die auch unsere Leser aufmerksam gemacht sein mögen. In neuerer Zeit entfallen die ausländischen (besonders Amerikaner und Japaner) Exzellenz- und Prämienscheine wieder in Deutschland eine rege Tätigkeit und machen, trotz wiederholter öffentlicher Warnungen in der Presse, sich wieder recht gute Geschäfte. Es sei deshalb erneut darauf hingewiesen, daß die Teilnahme an den von jenen Bankanstalten gebildeten Serienlosengesellschaften nicht allein außerordentlich geringe Gewinnochancen bietet, sondern auch die Betheilungen selbst die Strafbestimmungen des § 7 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894, betreffend die Abhängigkeitsverhältnisse betreffen. Es ist außerdem schon vorgekommen, daß solche Bankanstalten die Serienlose, auf die sie Anteilnahme ausgaben, gar nicht in ihrem Besitz hatten und sich weigerten, die Gewinnaufteilung anzugehen. Aus diesen Gründen kann nicht bezeugt genug vor der Teilnahme an solchen Serienlosengesellschaften gewarnt werden.

Riesa, 25. August. Von der Königl. Polizeidirektion sind die Herren Direktor Kommandeur Beck und der Herr Herr der Geschäftsbekanntmachung Professor Hölzl im Auftrage der Königl. Staatsregierung nach den Vereinten Staaten